

# Erklärung der Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Personengemeinschaften) im Rahmen der Junglandwirte-Förderung

Hauptbetriebs-Nr.:

Bitte beachten Sie alle, für das Ausfüllen des Formblattes, wichtigen Informationen auf Seite 2.

Name der beteiligten Person an der Gesellschaft	Beteiligungsverhältnis in %
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hiermit bestätige ich als **Junglandwirt:in**, dass alle Angaben korrekt sind und ich die langfristige wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des gegenständlichen landw. Betriebs ausübe.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Veröffentlichung von Zahlungen finden Sie unter folgender Adresse:  
[www.ama.at/Datenschutzerklaerung](http://www.ama.at/Datenschutzerklaerung)

Datum

Unterschrift Antragsteller:in

## Wichtige Informationen!

(gem. GSP-AV §21)

Dieses Formblatt ist nur von jenen Gesellschaften der AMA vorzulegen, die weder im Firmenbuch eingetragen sind, noch einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag haben. Bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG) oder juristischen Personen (Ges.mbH) ist ein **aktueller Firmenbuchauszug** vorzulegen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die einen **schriftlichen Gesellschaftsvertrag** haben, ist dieser vorzulegen.

Im Formblatt ist das prozentuelle Beteiligungsverhältnis aller an der Gesellschaft beteiligten Personen bekannt zu geben. Das angegebene Beteiligungsverhältnis hat jenem zu entsprechen, das dem Finanzamt mittels Formblatt Verf16 bzw. Verf60 gemeldet wurde.

Die antragstellende Person, also die/der im MFA angegebene Junglandwirt:in, muss den gegenständlichen Betrieb auf eigenen Namen und Rechnung führen oder eine maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung des Betriebs haben!

Wird der gegenständliche landw. Betrieb in einem ausgeglichenen Beteiligungsverhältnis (50:50, 33,3:33,3:33,3 etc.) geführt, muss dennoch die/der Junglandwirt:in die **langfristige und wirksame Kontrolle** über die Betriebsführung des gegenständlichen landw. Betriebs ausüben! Dies ist, sofern zutreffend, mittels Kreuz auf Seite 1 zu bestätigen.